

Kurztitel

Zahlungs- und E-Geld-Institute-Meldeverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 352/2009 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 463/2011

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

30.12.2011

Außerkrafttretensdatum

31.12.2013

Text**Ordnungsnormen**

§ 2. (1) Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute haben entsprechend der **Anlage A2** Daten über die Einhaltung der Eigenmittel gemäß §§ 15 und 16 ZaDiG und § 11 E-Geldgesetz 2010 zu übermitteln. Diese Meldungen haben sowohl Angaben zur Kontrolle der Einhaltung dieser Ordnungsnormen als auch die für ihre Herleitung maßgeblichen Angaben zu umfassen.

(2) Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute haben die Daten zur **Anlage A2** unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalendermonats, spätestens aber bis zum zehnten Bankarbeitstag des Folgemonats zu übermitteln.